

CHRONISCH

ENTZÜNDLICHE

DARMERKRANKUNGEN

RATGEBER

Für alle Fälle...



Rechtliche und praktische
Informationen

Ein Service der FERRING Arzneimittel GmbH

© 2020 FERRING ARZNEIMITTEL GMBH; FERRING and FERRING logo are trademarks of FERRING B.V.

FERRING

ARZNEIMITTEL

Mit dieser Broschüre möchten wir dem Leser einen ersten Überblick über die im Zusammenhang mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen und der damit verbundenen Rechtslage auftretenden Fragen geben.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der nachfolgenden Informationen übernimmt die Ferring Arzneimittel GesmbH keine wie auch immer geartete Haftung.

Insbesondere in steuerlichen und rechtlichen Belangen ist eine konkrete, einzelfallbezogene Beratung unerlässlich.

Mit freundlicher Unterstützung von:





INHALT

Vorwort	4
Behindertenpass –	
Begünstigte Behinderte	6
CED und Arbeit	11
CED und Mobilität	25
CED und Steuern	31
Euro-Key	35
Kontakt	37

Copyright® Ferring Arzneimittel GesmbH 2020: Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne die vorherige Genehmigung des Urhebers veröffentlicht werden (dies beinhaltet Fotokopien und jegliche elektronische Datenspeicherung, ob vorübergehend oder in Zusammenhang mit einer anderen Verwendung dieser Publikation). Anträge zur Einholung der schriftlichen Genehmigung des Urhebers sind direkt an den Urheber zu richten.

Hinweis auf die Sprachform: Die Inhalte dieser Broschüre sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur leichteren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet. Die Bezeichnungen «Dienstnehmer», «Dienstgeber » o. ä. sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.



VORWORT

Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa sind chronisch entzündliche Darmerkrankungen (CED), deren Diagnose viele Menschen mitten im Leben und unerwartet ereilt. Die beiden Erkrankungen zählen zu den Hauptformen der CED und begleiten die Betroffenen ein Leben lang.

Die Lebensqualität der Betroffenen ist durch körperliche Beschwerden, wie etwa Durchfälle, Schmerzen und Bauchkrämpfe stark vermindert. Häufiger Stuhldrang und etwaige Ängste vor Inkontinenz und Geruchsbelästigung tragen dazu bei, dass sich Betroffene nur ungern abseits benutzbarer Toiletten bewegen. Eine generelle Erschöpfung durch die schwere Erkrankung, sowie deren extraintestinale Manifestationen, welche sich durch Gelenksbeschwerden, Haut- und Augenprobleme äußern, sowie häufig auch psychosoziale Probleme, erschweren die Teilnahme am sozialen Leben.

Die Auswirkung der CED auf die Schulausbildung bei Kindern und Jugendlichen, sowie die spätere Berufswahl und Berufsausübung, ist nicht zu vernachlässigen. Betroffene werden auch in diesem Lebensbereich vor große Herausforderungen gestellt und benötigen Hilfestellung, Unterstützung und vor allem Verständnis. Durch die Einstufung des Grades der Behinderung oder einen Behindertenpass können Vergünstigungen und steuerliche Vorteile zur Anwendung kommen.

Diese Broschüre, die bereits in zweiter Auflage erscheint, soll CED Betroffenen als Hilfestellung bei der Beantwortung rechtlicher Fragen dienen. Themen wie „CED und Arbeit“, „CED und Mobilität“, „CED und Steuern“ sowie der „Euro Key“ werden beleuchtet und helfen so, den Lebensalltag und folgend die Lebensqualität von chronisch Kranken zu erleichtern bzw. zu verbessern.

Die ÖMCCV (Österreichische Morbus Crohn / Colitis ulcerosa Vereinigung) bietet Hilfe von Betroffenen für Betroffene. Sie steht im persönlichen Gespräch und bei vielen öffentlichen Veranstaltungen mit Rat und Tat zur Seite. Zweigstellen in fast allen Bundesländern ermöglichen dabei auch die Informationsweitergabe an Betroffene vor Ort. Zudem unterstützt die Initiative „CED Kompass“ Betroffene jung und dynamisch über verschiedene Kanäle mit Hilfestellungen auf vielen Ebenen.

Chronisch entzündliche Darmerkrankungen beeinträchtigen das Leben der Betroffenen stark, aber durch gezielte Information und Unterstützung kann eine deutliche Steigerung der Lebensqualität erzielt werden.

In diesem Sinne viel Freude mit dieser Broschüre!

Herzlichst,



Evelyn Groß
Präsidentin der ÖMCCV

BEHINDERTENPASS – BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE

Quelle: Sozialministeriumservice, Übersicht zum Stand 08/2019, Angaben ohne Gewähr

Je nach Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung kann mit einer CED sowohl ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses als auch ein Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gestellt werden. Dabei handelt es sich um zwei getrennt voneinander zu sehende Begrifflichkeiten:

Behindertenpass bei CED

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der seit 2016 im Scheckkartenformat ausgestellt wird. Er enthält den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die Versicherungsnummer, den festgestellten Grad der Behinderung und ein farbiges EU-Passbild. Zusätzliche Eintragungen sind möglich und werden von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice vorgenommen. Der Behindertenpass ist in deutscher Sprache ausgestellt, Übersetzungen in englischer und französischer Sprache zum vorgedruckten Text sind beigelegt.

Der Behindertenpass dient als einheitlicher Nachweis einer Behinderung. Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung wird dadurch nicht erwirkt. Personen, die in Österreich leben, haben ab einem Behinderungsgrad von mindestens 50 von Hundert (vH) einen Anspruch auf einen Behindertenpass.

Inhaber eines Behindertenpasses genießen unter anderem folgende Begünstigungen:

- Preisermäßigungen/Sondertarife bei verschiedenen Freizeit- und Kultur-einrichtungen (z.B. für Konzerte, Museen, Veranstaltungen, Bäder, Seilbahnen, etc.). Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerclubs, nach deren Richtlinien;
- Fahrpreisermäßigungen bei den ÖBB (ab 70 vH), verschiedenen Verkehrsbetrieben und im Verkehrsverbund;
- Steuerbegünstigungen

Der Behindertenpass wird vom Sozialministeriumservice ausgestellt. Die Antragsstellung erfolgt entweder in der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice oder online über www.sozialministeriumservice.at.

Diesem Antrag sind der Meldezettel (Kopie) und ein Passbild (farbiges EU-Passbild nach den geltenden ICAO Vorschriften, nicht älter als ein halbes Jahr) beizulegen, bei Ausländern ferner die Aufenthaltsbewilligung.

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservices und richtet sich nach der aktuellen Einschätzungsverordnung (Magen und Darm unter Punkt 7.04), die auf der Website des Sozialministeriumservice einsehbar ist. Aktuelle medizinische Unterlagen wie Krankengeschichte, Befunde, Atteste, Kurberichte (Kopien) sind daher ebenfalls dem Antrag beizulegen.

Der Antrag und die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Begünstigte Behinderte

Im Berufsleben erhalten Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bestimmte Begünstigungen. Das kommt für Personen in Frage, die

- einen vom Sozialministeriumservice festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 von Hundert (vH) haben,
- österreichische Staatsbürger sind oder Bürger der Europäischen Union, EWR-Bürger, Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, oder Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist.

Begünstigt kann nicht werden,

- wer sich noch in Ausbildung befindet (Ausnahmen: Lehrlingsausbildung, Ausbildung zum Krankenpflegedienst, Hebammenausbildung und berufsvorbereitende Beschäftigung nach Abschluss der Hochschulausbildung, z.B. Rechtsanwaltsanwärter) oder
- wer das 65. Lebensjahr überschritten hat und nicht in Beschäftigung steht oder
- wer eine dauernde Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension bezieht und nicht in Beschäftigung steht oder
- wer aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht in der Lage zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem „geschützten Arbeitsplatz“ oder in einem integrativen Betrieb ist.

Begünstigte Behinderte genießen unter anderem folgende Vorteile:

Die Feststellung des Status einer Person als begünstigter Behinderter erfolgt über Antrag bei der Landesstelle des Sozialministeriumservices. Dem Antrag ist der Staatsbürgerschaftsnachweis oder Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beizulegen.

Die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservices entscheidet danach über den Antrag mit Bescheid. Wenn dagegen berufen wird, ist die Bundesberufungskommission in zweiter Instanz zuständig.

Die Begünstigung gilt rückwirkend ab dem Tag des Einlangens des Antrags bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices. Der Antrag und die Ausstellung des Bescheides sind gebührenfrei.

- **Förderungen im Beruf, z.B. Lohnförderungen zur Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Mobilitätshilfen, technische Arbeitshilfen, Arbeitsplatzadaptierungen oder berufliche Aus- und Weiterbildung;**
- **Besonderer Kündigungsschutz: Ausgehend von der besonderen Situation behinderter Menschen im Berufsleben sieht das Behinderteneinstellungsgesetz einen besonderen Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte vor;**
- **Entgeltsschutz: Das Entgelt darf wegen der Behinderung nicht gemindert werden.**
- **Zusatzurlaub: In manchen Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie in dienstrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes wird behinderten Menschen ein Zusatzurlaub gewährt. Dessen Ausmaß richtet sich nach der Schwere des Grades der Behinderung;**
- **Steuerliche Begünstigungen und personenbezogene Förderungen: Sowohl im Arbeits- als auch im Privatbereich gibt es zum Ausgleich einer Behinderung eine Vielzahl von steuerlichen Begünstigungen und personenbezogenen Förderungen;**

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservices. Aktuelle medizinische Unterlagen wie Krankengeschichten, Befunde, Atteste, Kurberichte (Kopien) sind daher ebenfalls dem Antrag beizulegen.

[Dr. Andrea Schmon vom Sozialministeriumservice erklärt:](#)

Grundlage für den Behindertenpass ist das Bundesbehindertengesetz (BBG), für den Status des „begünstigten Behinderten“ das Behinderteneinstellungsgesetz (BeinstG). Der Status des/der begünstigten Behinderten hat auch die rechtlichen Wirkungen des BeinstG (Anrechnung auf die Ausgleichstaxe, Voraussetzung für manche Förderungen, besonderer Kündigungsschutz, ...).

Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis sind zumindest 50 vH Grad der Behinderung, österreichische oder EWR- Staatsbürgerschaft oder Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen. Personen, die eine dauernde Pensionsleistung beziehen oder sich in Schul- oder Berufsausbildung stehen und nicht einer Beschäftigung nachgehen, können dem Personenkreis nicht angehören.

Der Personenkreis, der den Behindertenpass bekommen kann, ist viel größer gefasst. Den Behindertenpass können auch Kinder und Pensionist*innen, sofern sie einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, bekommen.

Wenn Sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH aufweisen und im Besitz eines Behindertenpasses sind, bedeutet das noch nicht, dass Sie auch zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören. Dafür müssen Sie einen eigenen Antrag (Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten) stellen.

Der Dienstgeber sollte über einen positiven Feststellungsbescheid informiert werden. Einstellungspflichtige Dienstgeber erhalten einen Bescheid zur Zahlung der Ausgleichstaxe. Etwa Mitte des Jahres bekommt Ihr Dienstgeber für das Vorjahr diesen Ausgleichstaxebescheid, auf welchem die Namen der begünstigten Behinderten stehen – nur so kann Ihr Dienstgeber diesen Bescheid auf Richtigkeit überprüfen.

Auf dieser Liste stehen Sie bei Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten! Wenn Sie einen Grad der Behinderung von mehr als 50vH aufweisen und nur einen Behindertenpass haben, werden Sie an die Ausgleichstaxe nicht angerechnet.

CED UND ARBEIT

Quelle: Sozialministeriumservice, Übersicht zum Stand 08/2019, Angaben ohne Gewähr!

Viele chronische Erkrankungen stellen eine Behinderung, die nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dar. Das Vorliegen beziehungsweise der Schweregrad einer chronischen Erkrankung allein sagt nichts über die Arbeitsfähigkeit des Betroffenen aus. Oftmals ist die Leistung am Arbeitsplatz durch die chronische Erkrankung keineswegs beeinträchtigt.

Wenn Sie oder eines Ihrer Familienmitglieder an einer CED leiden, dann werden Sie im Arbeitsalltag mit verschiedenen Fragen konfrontiert. Wir versuchen Ihnen mit dieser Broschüre Antworten auf diese Fragen zu geben.

Muss ich meinem Arbeitgeber über meine CED Bescheid geben?

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, dem aktuellen Arbeitgeber die CED zu melden. Gleiches gilt für die Angabe der CED an potentielle Arbeitgeber im Bewerbungsprozess, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen.

Ein offener Umgang mit der Krankheit am Arbeitsplatz kann sowohl Vorteile, als auch Nachteile bringen und die Entscheidung für diesen Umgang liegt grundsätzlich beim Arbeitnehmer.

Wann wird ein Dienstgeber vom Gesetzgeber zur Einstellung von behinderten Personen in seinem Unternehmen verpflichtet?

Ein Dienstgeber, der in Österreich 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt, muss auf je 25 Dienstnehmer einen begünstigten Behinderten einstellen. Die Berechnung der Zahl an begünstigten Behinderten, die der Dienstgeber beschäftigen muss (= Pflichtzahl), erfolgt durch das Sozialministeriumservice auf der Grundlage der Dienstgeberbeitragskonten. Dabei wird von der Gesamtzahl der Dienstnehmer eines Arbeitgebers ausgegangen. Lehrlinge, Personen, die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst stehen, Hebammenschüler sowie beschäftigte begünstigte Behinderte und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen werden nicht eingerechnet. Ob und wie viele begünstigte Behinderte der Dienstgeber beschäftigen muss, erfährt er vom Sozialministeriumservice. Er erfüllt die Beschäftigungspflicht, wenn er begünstigte Behinderte entsprechend seiner Pflichtzahl beschäftigt.

Falls er als Dienstgeber selbst dem begünstigten Personenkreis angehört, wird auch er der Pflichtzahl angerechnet.

Stellt der Dienstgeber – aus welchem Grund auch immer – weniger begünstigte Behinderte ein, als es seiner Pflichtzahl entspricht, so hat er eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Sie beträgt für jeden auf die Pflichtzahl fehlenden begünstigten Behinderten für das Jahr 2019 € 262,- monatlich für Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmern, € 368,- monatlich für Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmern und € 391,- für Dienstgeber mit 400 und mehr Dienstnehmern. Diese Beträge werden durch Verordnung des Sozialministeriums jährlich angepasst. Die Ausgleichstaxe wird dem Dienstgeber vom Sozialministeriumservice jeweils im Nachhinein für ein Kalenderjahr berechnet und mit Bescheid vorgeschrieben. Sollte er dagegen berufen, entscheidet die Bundesberufungskommission.

Wenn der Dienstgeber einen begünstigten Behinderten als Lehrling ausbildet, erhält er eine Prämie in Höhe der jeweiligen Ausgleichstaxe. Die Prämie wird anhand der Sozialversicherungsdaten automatisch berechnet. Das erforderliche Antragsformular wird dem Dienstgeber vom Sozialministeriumservice zugesandt.

Im Sozialministeriumservice bearbeiten zwei Landesstellen österreichweit Ausgleichstaxen und Prämien (Stand 2019):

- Die Landesstelle Oberösterreich für das Bundesland Oberösterreich
- Die Landesstelle Wien für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie Dienstgeber mit Firmensitz im Ausland

[Ausgleichstaxfonds \(ATF\) – was ist das?](#)

Als Ausgleichstaxfonds (ATF) bezeichnet man jenen „Topf“, in den die Ausgleichstaxen einbezahlt werden, die jene Unternehmen bezahlen müssen, die ihrer Beschäftigungspflicht von Arbeitnehmer mit Behinderung nicht oder unzureichend nachkommen.

Die Mittel des Fonds werden für Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen verwendet, insbesondere für begünstigte Behinderte.

Welche finanziellen Vorteile hat die Beschäftigung eines begünstigten Behinderten für den Dienstgeber?

Mit der Beschäftigung von begünstigten Behinderten ist für einen Dienstgeber eine Reihe von finanziellen Vorteilen verbunden. So entfallen für begünstigte Mitarbeiter alle lohnsummengebundenen Steuern und Abgaben:

- Befreiung von der Kommunalsteuer
- Entfall der Abgabe zum Familienlastenausgleich
- Landeskammerumlage nach dem Wirtschaftskammergesetz
- in Wien auch die sogenannte U-Bahn-Steuer (Dienstgeberabgabe)

Zusätzlich erspart sich der Dienstgeber die Entrichtung der Ausgleichstaxe und kann unter Umständen beträchtliche Förderungen erhalten.

Insgesamt ist bei einem im Durchschnittsbereich liegenden Lohn oder Gehalt eines behinderten Menschen von einer Ersparnis des Arbeitgebers – ohne Inanspruchnahme von Förderungen – von rund € 300,- bis € 400,- monatlich auszugehen.

Welche Lohnförderungen gibt es?

Zuschüsse zu den Lohnkosten können in Form einer Entgeltbeihilfe, einer Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe oder einer Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Inklusionsförderung & InklusionsförderungPlus

Die Inklusionsförderung kann für Unternehmen, die Menschen mit einer Begünstigteneigenschaft einstellen, als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden. In Österreich erhalten Unternehmen mit 25 oder mehr Mitarbeitern die Inklusionsförderung und Unternehmen mit weniger als 25 Mitarbeitern die InklusionsförderungPlus.

Voraussetzungen: Weitere Voraussetzung ist der vorherige Bezug einer AMS-Eingliederungsbeihilfe. Für die Gewährung der Inklusionsförderung sowie der InklusionsförderungPlus muss das Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe in den Zeitraum ab 1.1.2019 fallen. Ein Antrag auf Inklusionsförderung bzw. auf InklusionsförderungPlus ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe zu stellen. Der Nachweis über den Erhalt der Eingliederungsbeihilfe ist vom antragstellenden Unternehmen zu erbringen.

Zuschussdauer: Die Inklusionsförderung sowie die InklusionsförderungPlus werden für die Dauer von 12 Monaten gewährt. Liegt der Bescheid über die Begünstigteneigenschaft erst nach dem Ende der AMS Eingliederungsbeihilfe vor, so ist das Datum der Antragstellung (Beginn der Begünstigteneigenschaft) für den Beginn der Förderung ausschlaggebend. In diesem Fall beträgt die Dauer der Förderung 12 Monate ab dem Datum der Antragstellung auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten.

Zuschusshöhe: Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Die monatliche Obergrenze beträgt € 1.000,-. Das Bruttogehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, damit eine Inklusionsförderung zuerkannt werden kann. Die Höhe der InklusionsförderungPlus enthält einen Zuschlag von 25% im Vergleich zur Inklusionsförderung bei einer monatlichen Obergrenze von € 1.250,-.

Ausnahmen: Dem Bund, den Ländern, dem Arbeitsmarktservice und den Sozialversicherungsträgern sowie für beamtete Dienstnehmer in unkündbaren Beschäftigungsverhältnissen können keine Förderungen gewährt werden.

Die Förderung kann bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesland, in dem sich der Arbeitsplatz befindet) beantragt werden. Es ist ein Antrag vor dem Dienstverhältnis einzureichen.

Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

Ist der Arbeits- oder Ausbildungsplatz einer Person mit Behinderung gefährdet, kann für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden.

Voraussetzungen: Glaubhaftmachung der Gefährdung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes durch den Dienstgeber

Zuschussdauer: Maximal drei Jahre. Bei Glaubhaftmachung einer besonderen Gefährdungssituation kann der maximale Bewilligungszeitraum bei Jugendlichen mit bis zu 24 Jahren mit einem besonderen Nachreifungsbedarf, Menschen ab Absolvierung des 50. Lebensjahres und Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen auf bis zu insgesamt fünf Jahre erstreckt werden.

Zuschusshöhe: Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen zuzüglich einer Pauschalabgeltung für die Lohnnebenkosten von maximal 50%. Der Zuschuss beträgt maximal 50% der Bemessungsgrundlage. Höchstgrenze: € 700,-

Ausnahmen: Dem Bund, den Ländern, dem Arbeitsmarktservice und den Sozialversicherungsträgern sowie für beamtete Dienstnehmer in unkündbaren Beschäftigungsverhältnissen können keine Förderungen gewährt werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Entgeltbeihilfe

Die Entgeltbeihilfe kann bei Beschäftigung begünstigter Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen gewährt werden.

Voraussetzungen: Glaubhaftmachung der Leistungsminderung durch den Dienstgeber

Zuschusshöhe: Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, zuzüglich einer Pauschalabgeltung für die Lohnnebenkosten von maximal 50%. Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung beträgt der Zuschuss bis zu 50% der Bemessungsgrundlage. Höchstgrenze: monatlich € 700,-

Ausnahmen: Dem Bund, den Ländern, dem Arbeitsmarktservice und den Sozialversicherungsträgern sowie für beamtete Dienstnehmer in unkündbaren Beschäftigungsverhältnissen können keine Förderungen gewährt werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Welche Förderungen für Schulung, Aus- und Weiterbildung gibt es?

Wenn die Kosten für Schulung, Aus- und Weiterbildung oder Arbeitserprobung eines behinderten Menschen nicht von anderen Stellen (AMS) übernommen werden, können diese auf Antrag auch von der für Sie zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices übernommen werden.

Welche Zuschüsse gibt es für Selbstständige?

Unternehmer mit einem Grad der Behinderung von 50% können zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands Zuschüsse erhalten.

Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Die Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit durch einen begünstigten Behinderten kann durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

- die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Person mit Behinderung eintritt
- für die Ausübung der Erwerbstätigkeit die persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen mitgebracht werden,
- der eigene Lebensunterhalt und jener der unterhaltsberechtigten Angehörigen auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt sind.

Es handelt sich dabei um eine Startförderung. Zuschüsse können bis zu 50% der getätigten Ausgabe betragen. Die maximale Zuschusshöhe beträgt derzeit € 23.200,-.

Bei Interesse an der Förderung ist vor Verwirklichung des Vorhabens bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices ein entsprechender Antrag zu stellen. Die Entscheidung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab, sodass mit der Bewilligung eines Zuschusses nicht in jedem Fall gerechnet werden darf.

Es ist zu empfehlen, sich vor Realisierung des Vorhabens an die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservices zu wenden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt auch das Arbeitsmarktservice den Weg in die Selbständigkeit mit dem „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“.

Förderungen bei behinderungsbedingten Mehraufwänden

Zweck dieser Förderung ist die Sicherung bereits bestehender selbständiger Erwerbstätigkeiten von Menschen mit Behinderung. **Die Förderung erhalten Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50% wenn**

- sie als Einzelunternehmer tätig sind.
- sie einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und dort ausschließlich Familienmitglieder beschäftigen oder den Betrieb gemeinsam führen.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen muss durch Unterlagen belegt werden. **Die Höhe der Förderung bemisst sich pauschal an der Höhe der Ausgleichstaxe und kann bei besonderen Umständen verdoppelt werden, wenn die selbstständige Person**

- regelmäßig nicht mehr als ein halbes Vollzeitäquivalent beschäftigt ist.
- durch eine längere Abwesenheit (Krankenstand, Kuraufenthalt), die mit der Behinderung zusammenhängt, eine Ersatzkraft einstellen muss.
- und der Bestand des Unternehmens durch die Abwesenheit gefährdet wäre.

Die Förderung wird für höchstens sechs Monate gewährt, kann jedoch bei gleichbleibenden Voraussetzungen erneut gewährt werden.

Besondere Fürsorgepflicht des Dienstgebers – was ist das?

Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf die Interessen von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen. Er hat laut Gesetz die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu einer Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten. Man spricht in diesem Fall von der so genannten besonderen Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Das heißt im konkreten Fall, dass sich ein Arbeitgeber nicht ohne weiteres aus der Verpflichtung nehmen kann, angemessene Maßnahmen für seine behinderten Mitarbeiter zu setzen, insbesondere wenn Förderungen der öffentlichen Hand möglich sind.

Was ist der besondere Kündigungsschutz?

Da der Wechsel des Arbeitsplatzes für einen behinderten Dienstnehmer schwieriger ist als für Menschen ohne Behinderung, ist für begünstigte Behinderte ein erhöhter Schutz zur Erhaltung des Arbeitsplatzes vorgesehen. Er soll Nachteile der betroffenen Person auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen. Dadurch wird eine Kündigung zwar schwieriger, aber keineswegs unmöglich.

Möchte ein Dienstgeber das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten kündigen, so muss zunächst ein Antrag auf Zustimmung der Kündigung durch den Behindertenausschuss beim Sozialministeriumservice eingebracht werden. Bei der darauffolgenden mündlichen Verhandlung werden, wie bereits erwähnt, der Betriebsrat, aber auch die Dienstgeber, die Dienstnehmer und, was besonders zu erwähnen ist, die Behindertenvertrauensperson (BVP) eingeladen. In dieser Verhandlung werden oft Beweise vorgebracht. Darunter fallen Zeugen, Urkunden oder aber auch Sachverständigengutachten zum Thema Arbeitsfähigkeit sowie etwaige Einschränkungen der Dienstnehmer.

Ein Behindertenausschuss ist bei jeder Landesstelle des Sozialministeriumservices eingerichtet und besteht aus dem Landesstellenleiter, einem Vertreter der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, je einem Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie drei Vertreter der organisierten Behinderten (zwei des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes, einer des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes).

Der Behindertenausschuss hat bei seiner Entscheidung also das Interesse des Dienstgebers an der Beendigung des Dienstverhältnisses und die soziale Schutzbedürftigkeit des behinderten Dienstnehmers gegeneinander abzuwägen. Er prüft unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles, ob eher dem Dienstgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses oder dem Dienstnehmer der Verlust des Arbeitsplatzes zugemutet werden kann.

Der Behindertenausschuss muss in den folgenden Fällen laut Gesetz (§ 8 Abs. 4 BEinstG) dem Antrag auf Kündigung zustimmen, da die Fortsetzung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber insbesondere dann nicht zugemutet werden kann:

- Wenn der Tätigkeitsbereich des begünstigten Behinderten entfällt und der Dienstgeber nachweist, dass der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann.
- Wenn der begünstigte Behinderte unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und der Dienstgeber nachweist, dass der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann.
- Wenn der begünstigte Behinderte die ihm aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und der Weiterbeschäftigung Gründe der Arbeitsdisziplin entgegenstehen.

Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann auch die nachträgliche Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung erteilt werden. Solche besonderen Ausnahmefälle, in denen dem Dienstgeber die vorherige Einholung der Zustimmung nicht zugemutet werden kann, werden etwa dann gegeben sein, wenn er zu einer verhältnismäßig großen Betriebseinschränkung gezwungen ist und außerdem beim Ausspruch der Kündigung nicht wissen konnte, dass der betroffene Dienstnehmer

dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört. Abgesehen davon greift der besondere Kündigungsschutz auch dann, wenn der Dienstgeber die zumindest 50%ige Behinderung nicht bekannt war. Die vom Behindertenausschuss getroffene Entscheidung wird beiden Parteien per Bescheid zugestellt.

Seit 1. Jänner 2014 kann gegen Entscheidungen des Behindertenausschusses eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden.

Der Kündigungsschutz gilt nur bei einer Kündigung durch den Dienstgeber, der begünstigte Behinderte kann das Dienstverhältnis hingegen jederzeit unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfristen lösen.

Zu beachten ist, dass der Dienstgeber die Kündigung eines begünstigten Behinderten erst nach Zustimmung des Behindertenausschusses aussprechen darf. Gemäß § 8 Abs. 2 BEinStG hat der Behindertenausschuss dabei den Betriebsrat bzw. die Personalvertretung anzuhören.

Das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten darf vom Dienstgeber, sofern keine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist, nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden.

Der Kündigungsschutz tritt erst nach einer bestimmten Dauer des Arbeitsverhältnisses ein und es ist dabei zu unterscheiden, wann das jeweilige Dienstverhältnis eingegangen wurde:

- **Bis zum 31.12.2010 abgeschlossene Arbeitsverhältnisse: Der Kündigungsschutz wird nach Ablauf von 6 Monaten wirksam.**
- **Ab 1.1.2011 abgeschlossene Arbeitsverhältnisse: Während der ersten 4 Jahre können begünstigt behinderte Arbeitnehmer wie jeder andere Arbeitnehmer gekündigt werden.**
- **Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis 2011 begonnen haben und später neu in den Kreis der begünstigt Behinderten eintreten, genießen den Kündigungsschutz nach Ablauf von 6 Monaten.**

Auch wenn das Dienstverhältnis noch keine sechs Monate bestanden hat, greift der besondere Kündigungsschutz, wenn es sich entweder um einen Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns handelt oder der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls begünstigter Behinderter wurde.

Kündigung durch den Dienstgeber trotz besonderen Kündigungsschutzes – wie geht das?

Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Inhalt, ein unbefristetes Dienstverhältnis zu einem bestimmten Termin aufzulösen. Bei der Kündigung eines begünstigten Behinderten hat der Dienstgeber eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten, sofern nicht schon aufgrund anderer Vorschriften eine längere Kündigungsfrist gilt.

Die Kündigung eines begünstigten Behinderten durch den Dienstgeber ist, ab dem siebenten Monat des Dienstverhältnisses, das bis zum 31.12.2010 abgeschlossen worden ist, ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses grundsätzlich rechtsunwirksam. Vor Ausspruch der Kündigung eines begünstigten Behinderten hat der Dienstgeber daher einen begründeten, schriftlichen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices einzubringen.

Hat der Dienstgeber einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eingebracht, so führt das Sozialministeriumservice zunächst ein Ermittlungsverfahren durch, bei dem der Dienstgeber und der betroffene Mitarbeiter Gelegenheit haben, ihre Standpunkte darzulegen und entsprechende Beweise zu erbringen. In diesem Verfahren werden auch der Betriebsrat, die Behindertenvertrauensperson und ein Vertreter des Amtes der Landesregierung gehört.

Gleichzeitig mit der Durchführung des Kündigungsverfahrens bietet das Sozialministeriumservice Betreuung und Beratung sowie Förderungsmaßnahmen an, um das von der Kündigung bedrohte Dienstverhältnis zu sichern oder dem behinderten Dienstnehmer die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Diese Unterstützung kann dazu führen, dass sich der Kündigungsantrag erübrigt und daher zurückgezogen wird.

Wenn der Kündigungsantrag aufrechterhalten wird, entscheidet der Behindertenausschuss aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens in nicht öffentlicher Sitzung mit Bescheid. Dieser Ausschuss tagt unter Vorsitz eines Bediensteten des Sozialministeriumservices. Vertreten sind außerdem

Organisationen von behinderten Menschen, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Landesgeschäftsstelle des AMS.

Gegen die Entscheidung des Behindertenausschusses kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, die Kündigung kann erst ausgesprochen werden, wenn ein zustimmender Bescheid rechtskräftig ist.

Behindertenvertrauensperson – was ist das?

Behindertenvertrauenspersonen müssen begünstigte Behinderte sein.

In jedem Betrieb, in dem durchgehend mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson zu wählen. Die Wahl ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Betriebsratswahl durchzuführen. Wenn sowohl der Gruppe der Arbeiter als auch der Angestellten mindestens fünf Behinderte angehören, ist aus jeder Gruppe eine Behindertenvertrauensperson und einen Stellvertreter zu wählen. Ab 15 behinderten Arbeitnehmern sind eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertreter zu wählen. Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson beträgt vier Jahre. Die Behindertenvertrauensperson muss die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten wahrnehmen, wobei ihr der Betriebsrat beizustehen und erforderliche Auskünfte zu erteilen hat.

Aufgabe der Behindertenvertrauensperson ist es vor allem,

- für die Einhaltung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes zu sorgen.
- auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Arbeitnehmer hinzuweisen.
- wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat und dem Betriebsinhaber mitzuteilen.
- an den Sitzungen des Betriebsrates beratend teilzunehmen.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, sich mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und ihr die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Behindertenvertrauensperson kann ihn dabei unterstützen, seinen Fürsorgepflichten nachzukommen. Die Behindertenvertrauensperson und ihr Stellvertreter haben dieselben persönlichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Betriebsrates.

Arbeitsassistenz – was ist das?

Die Behinderung eines Arbeitnehmers selbst, aber auch der Umgang von überforderten Kollegen und Vorgesetzten mit dieser Behinderung kann sich auf Arbeitsabläufe und auf das Betriebsklima negativ auswirken. Als Unterstützungsangebot sehen speziell dafür eingerichtete Projekte individuelle, allgemein zugängliche und unentgeltliche Hilfe und Begleitung auf freiwilliger Basis vor. Das Serviceangebot der Arbeitsassistenz kann beim Erlangen, Sichern und Gestalten von Arbeitsplätzen helfen und steht sowohl den Menschen mit Behinderungen als auch den Betrieben zur Verfügung durch

- **Unterstützung für den erfolgreichen Einsatz von behinderten Menschen im Berufsleben.**
- **Unterstützung bei Suche und Auswahl geeigneter behinderter Arbeitskräfte.**
- **Suche eines Arbeitsplatzes.**
- **Beratung und Unterstützung bei Konflikten am Arbeitsplatz und drohendem Arbeitsplatzverlust.**

Die Tätigkeit der Arbeitsassistenten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Landesstellen des Sozialministeriumservices sowie anderen Behörden und Einrichtungen (Arbeiterkammer), die kompetente Hilfestellung anbieten.

Bei Interesse an dieser Leistung kann die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservices nähere Informationen und die Adressen bestehender Arbeitsassistenzenprojekte geben.

CED UND MOBILITÄT

Quelle: Sozialministeriumservice, Übersicht zum Stand 08/2019, Angaben ohne Gewähr!

Für Menschen mit CED ist die Inanspruchnahme von Begünstigungen im Zusammenhang mit Mobilität grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass oder ein § 29b StVO Ausweis.

Freibetrag für Körperbehinderte

Der monatliche Freibetrag für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benutzen, liegt bei € 190,00 (Stand 2019). Dieser wird zur Abgeltung der Mehraufwendungen für besondere Behindertenvorrichtungen wenn ein Massenbeförderungsmittel wegen der Behinderung nicht benützt werden kann, gewährt.

Voraussetzung ist der Nachweis der Körperbehinderung durch:

- einen Befreiungsschein von der motorbezogenen Versicherungssteuer.
- einen § 29b StVO Ausweis.
- einen Behindertenpass mit Zusatzeintragung „dauernde starke Gehbehinderung, Blindheit oder Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“ bzw. seit 1.1.2014 „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (früher KFZ-Steuer)

Begünstigt sind Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „*Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel*“ wegen einer dauernden schweren Gehbehinderung, Blindheit oder dauernder Gesundheitsschädigung.

Das Kraftfahrzeug (Kfz) muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten

Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden. Die Steuerbefreiung gilt jeweils für ein Kfz. Überschneidungen bis zu einem Monat, z.B. bei Fahrzeugwechsel (bis zu drei Fahrzeuge), sind erlaubt.

Für Invalidenfahrzeuge besteht keine Versicherungspflicht.

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird bis zu einer Motorenleistung von 70 kW zur Gänze als außergewöhnliche Belastung abgezogen.

Mittels einer Abgabenerklärung für Körperbehinderte ist ein gebührenfreier Antrag beim Versicherungsunternehmen, das die Haftpflichtversicherung abwickelt, einzubringen. Dieser Antrag ist auch an das zuständige Wohnsitzfinanzamt weiterzuleiten (**Achtung:** nicht alle Versicherungsunternehmen leiten den Antrag von sich aus weiter).

Dem Antrag ist der § 29b StVO Ausweis oder Zusatzeintragung „*Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel*“ im Behindertenpass beizulegen.

Gratis-Autobahnvignette

Personen mit Behindertenpass und der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ haben Anspruch auf eine Gratis-Autobahnvignette. Das Kfz muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

In diesem Fall kann die Vignette bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices kostenlos bezogen werden. Personen, die nach den Aufzeichnungen des Sozialministeriumservice Anspruch auf eine Gratis-Autobahnvignette haben, werden rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Jahresvignette schriftlich informiert und zur Antragstellung eingeladen.

Es ist ein formloser, gebührenfreier Antrag unter Beilage einer Kopie des Zulassungsscheines erforderlich.

Wenn die Vignette bereits gekauft wurde und die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, kann die Rückerstattung der Kosten bei der ASFINAG beantragt werden.

Zuschuss zu Führerscheinkosten

Begünstigt sind Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die einen Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ besitzen, sofern durch den Erwerb des Führerscheines die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung ermöglicht wird.

Es wird ein Zuschuss bis zur Hälfte der Führerscheinkosten gewährt.

Es ist ein formloser Antrag (samt Rechnung, Kopie des Führerscheines sowie der Zusatzeintragung „*Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel*“ im Behindertenpass) bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices oder bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt einzubringen. Alternativ kann auch der allgemeine Antrag auf eine Individualförderung des Sozialministeriumservice für diesen Zuschuss eingebracht werden.

Zuschuss zum Erwerb eines Kfz

Für die Suche nach einem Arbeitsplatz, den Antritt oder die Ausübung einer Beschäftigung kann ein Zuschuss zum Erwerb eines Kfz gewährt werden. Ebenfalls förderbar sind geleaste oder führerscheinfreie Fahrzeuge.

Der Zuschuss unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- **Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ (die Anschaffung des PKW muss mit dem Antritt oder der Ausübung der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit verbunden sein).**
- **Die antragstellende Person verfügt über eine Lenkberechtigung. Falls dies nicht möglich ist, ist der Transport durch eine andere Person zulässig, wenn der PKW überwiegend für die dem Menschen mit Behinderung notwendigen Fahrten verwendet wird.**

- Unterschreitung der Einkommensgrenze in Höhe der 12-fachen Ausgleichstaxe pro Monat (derzeit € 3.144,- monatlich; pro unterhaltsberechtigter Person steigert sich dieser Betrag um 10%).
- Kfz-Rechnung und Zulassung lauten auf die Person, die den Antrag stellt, auch wenn diese nicht selbst lenkt.
- Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Förderung (Ausnahmen bei vorzeitiger Unbrauchbarkeit des Kraftfahrzeugs oder bei behinderungsbedingten Gründen).

Die Zuschusshöhe beträgt dzt. maximal € 2.358,- (entspricht der 9-fachen Ausgleichstaxe); bei Leasingfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Zuschussberechnung.

Der Antrag ist mittels Antragsformular (unter Beilage der Zusatzeintragung im Behindertenpass, der Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung, der Kopie des Führer- und Zulassungsscheines sowie des Einkommensnachweises) bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices, beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt, Unfallversicherungsanstalt) oder beim zuständigen Amt der Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Begünstigt sind Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

Es erfolgt der Ersatz der Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz.

Es ist ein formloser Antrag (unter Beilage des § 29b StVO Ausweises oder Nachweises einer dauernden starken Gehbehinderung oder der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit (festgestellt durch ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservices samt Rechnungen) bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt einzubringen.

Mobilitätzuschuss des Bundes

Für begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und die zumindest drei Monate im Antragsjahr erwerbstätig sind, kann einmal jährlich ein pauschalierter Zuschuss gewährt werden.

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Zusammenhang mit der Fahrt von und zum Arbeitsplatz erhält man einen einmaligen jährlichen Zuschuss in der Höhe von € 580,-.

Dies gilt bundesweit mit Ausnahme der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol. Dort kann um einen Fahrtkostenzuschuss des Landes angesucht werden.

Personen, die nach den Aufzeichnungen des Sozialministeriumservice Anspruch auf einen Mobilitätzuschuss haben, werden im Rahmen einer Aktion (in der Regel im 2. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres) schriftlich informiert und zur Antragstellung eingeladen. Es ist ein Antrag (unter Beilage der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass) bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservices einzubringen.

Hinweis: Der Behindertenpass ersetzt nicht den Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung.

Ausweis nach § 29b StVO

Der Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung ist bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu beantragen.

Voraussetzung ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Sind die Voraussetzungen gegeben, wird vom Sozialministeriumservice automatisch ein Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises übermittelt. Der Parkausweis wird gebührenfrei ausgestellt und per Post zugesandt.

Das Parken des Fahrzeugs ist mit dem Parkausweis gem. § 29b StVO an folgenden Orten erlaubt:

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen ausgeschildert ist.
- auf Straßenstellen an denen ein Parkverbot durch Bodenmarkierung (am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie) ausgeschildert ist.
- zum Halten in zweiter Spur (Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn).
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung.
- in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf.
- in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Fußgängerzone befahren werden darf. Das Befahren von Fußgängerzonen kann dauernd oder zu bestimmten Zeiten behördlich erlaubt werden, wenn sich dort entsprechende Einrichtungen (zB Ärztezentren, Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen) befinden.

CED UND STEUERN

Übersicht zum Stand 08/2019, Angaben ohne Gewähr!

Abhängig vom Grad der Behinderung durch eine CED gibt es auch steuerliche Begünstigungen.

Bei Vorliegen von Behinderungen vermindern Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen die Einkommensteuerbemessungsgrundlage. Diese außergewöhnlichen Belastungen können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen einer Behinderung vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine steuerpflichtige Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

<i>Grad der Behinderung</i>	<i>pauschaler Jahresfreibetrag*</i>
25% bis 34%	€ 75
35% bis 44%	€ 99
45% bis 54%	€ 243
54% bis 64%	€ 294
65% bis 74%	€ 363
75% bis 84%	€ 435
85% bis 94%	€ 507
ab 95%	€ 726

Beim ganzjährigen Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu.

*Stand 2019

Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte des (Ehe-) Partners den Betrag von € 6.000 nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung des (Ehe-) Partners geltend machen.

Ebenso sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel und Kosten einer Heilbehandlung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

- **Arzt- und Spitalskosten**
- **Kur- und Therapiekosten**
- **Kosten für Medikamente, die in Zusammenhang mit der Behinderung stehen**

Nicht als Kosten der Heilbehandlung gelten Aufwendungen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie z.B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterialien.

Wird aufgrund der Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, können zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beansprucht werden.

<i>Krankheit</i>	<i>Monatlicher Freibetrag*</i>
<i>Aids, Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie</i>	<i>€ 70</i>
<i>Gallen-, Leber-, Nierenleiden</i>	<i>€ 51</i>
<i>Magenkrankheit oder andere innere Krankheit</i>	<i>€ 42</i>

**Die Zahlen stammen aus dem Steuerbuch 2019.*

In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. Anstelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25% und beträgt davon der Anteil der Behinderung wegen des die Diät erfordernden Leidens mindestens 20%, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

Zuständig ist das Wohnsitzfinanzamt. Dort ist das ausgefüllte Formblatt des Finanzamtes einzubringen.

Der Nachweis des Grades der Behinderung beziehungsweise das Vorliegen einer bestimmten Gesundheitsschädigung zur Inanspruchnahme der Freibeträge ist durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) zu erbringen.

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionisten?

Als behinderter Pensionist können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt beim Pensionsversicherungsträger (der pensionsauszahlenden Stelle) geltend gemacht werden. Die Pensionsversicherungsanstalt informiert gerne über alle weiteren Fragen.

Steuerfreibetrag für behinderte Autofahrer oder Absetzmöglichkeit für Taxikosten

Begünstigt sind Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ durch einen monatlichen Freibetrag von € 190 für eigenes Kfz oder für Taxikosten bis zu € 153 monatlich.

Zuständig ist das Wohnsitzfinanzamt, es ist das entsprechende Formblatt (unter Beilage des § 29b StVO Ausweises oder der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass) einzubringen.

Große Pendlerpauschale

Begünstigt sind Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Es gelten folgende Sätze:

<i>Entfernung</i>	<i>jährlicher Betrag*</i>
<i>ab 2 km</i>	<i>€ 372</i>
<i>ab 20 km</i>	<i>€ 1.476</i>
<i>ab 40 km</i>	<i>€ 2.568</i>
<i>ab 60 km</i>	<i>€ 3.672</i>

**Stand 2019*

Die Geltendmachung erfolgt während des Kalenderjahres beim Arbeitgeber, danach beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formblatt L 34 des Finanzamtes (unter Beilage des § 29b StVO Ausweises oder der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass).

EURO-KEY

Seit Jahren werden die behindertengerechten öffentlichen Toiletten in Städten und Gemeinden, aber auch jene an den Autobahnraststellen mit dem so genannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt haben wird, der diese Toiletten dringend braucht.

Der Euro-Schlüssel (euro-key) kann von jeder Person, die eine Behinderung nachweisen kann (Kopie des Ausweises nach § 29 b StVO oder Kopie des Behindertenpasses) beim österreichischen Behindertenrat kostenlos bestellt werden.

Liegt weder Behindertenpass, noch Parkausweis vor, ist für Personen mit CED ein Nachweis des Bedarfs durch ein ärztliches Attest oder einen ärztlichen Befund zu erbringen. Bestätigen diese die erforderliche Benützung barrierefreier Einrichtungen, ist der Schlüssel für € 30,- erhältlich.

Der Antrag ist mit dem aktuellsten Antragsformular des österreichischen Behindertenrates (dzt. Stand Mai 2018) mit den jeweiligen Nachweisen einzubringen.

Die Vorteile des Euro-Keys:

- mehr Reinlichkeit und Hygiene als bisher,
- kein Missbrauch (z.B. als „Schlafstelle“, wie dies in Städten häufig zu beobachten ist),
- längerfristig bessere Ausstattung durch den Betreiber, da die Gefahr von Verwüstung kaum mehr besteht.

Außerdem können mit dem Euro-Schlüssel (euro-key) auch alle Behinderten-WC's in Deutschland benutzt werden (in Städten, Gemeinden, Hochschulen, Universitäten, Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Autobahnen) – dort hat sich das System bereits seit 1986 bewährt. Auch in anderen europäischen Staaten – Italien, Schweiz – kommt das Euro-Schließsystem bereits zum Einsatz, erste Anlagen finden sich z.B. auch schon in Tschechien und Kroatien.

Auf der Website des österreichischen Behindertenrates (URL siehe Kontakt) findet man eine euro-key-Liste mit allen derzeit verfügbaren Anlagen sowie das aktuelle Bestellformular für den Euro-Schlüssel zum Download.



KONTAKT

Kennwort euro key

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/11

1100 Wien

E-Mail: dachverband@behindertenrat.at

Telefon: 01/5131533

Fax: 01/5131533-150

www.behindertenrat.at/euro-key

[CED- Informationen Österreich:](#)

- CED-Kompass: www.ced-kompass.at; *Helpline: +43 (1) 267 6 167*
- Österr. Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa Vereinigung (ÖMCCV): www.oemccv.at
- Österr. Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie: www.oeggh.at
- DarmPlus/CED-Initiative Österreich: www.darmplus.at
- CED-Check: www.ced-check.at

[CED- Informationen International:](#)

- ECCO European Crohn's & Colitis Organisation: www.ecco-ibd.eu
- EFCCA A European Federation of Crohn's and Ulcerative Colitis Associations: www.efcca.org
- Kompetenznetz Darmerkrankungen: www.kompetenznetz-ced.de
- Website der Deutschen CED -Vereinigung: www.dccv.de
- Website der Schweizerischen CED -Vereinigung: www.smccv.ch
- Chronische Entzündliche Darmerkrankungen/Informationssystem: www.ibdis.net



Rechtliche und praktische Informationen

Ein Service der FERRING Arzneimittel GmbH

© 2020 FERRING ARZNEIMITTEL GMBH; FERRING and FERRING logo are trademarks of FERRING B.V.



FEN-20-002